

-7.FEB.1995
✓
N

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 18/94

vom

30. Januar 1995

in dem Rechtsstreit

LG München II v. 29.6.1994 1 HGO 8031/93

OLG München v. 25.10.1994 2341 5867/94

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Röhricht, Dr. Henze, Dr. Goette und Prof. Dr. Greger

am 30. Januar 1995

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird
der Beschluß des 23. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 25. Oktober 1994 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der soforti-
gen Beschwerde, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Gründe:

1. Die Berufung der Klägerin ist nicht verspätet, weil
die Berufungsfrist mangels wirksamer Urteilszustellung je-
denfalls am 14. Oktober 1994 noch nicht abgelaufen war
(§ 516 ZPO).

Die Zustellung eines Urteils setzt die Rechtsmittelfrist
nicht in Lauf, wenn sich aus der Urteilsausfertigung nicht
ergibt, welche Richter das Urteil unterschrieben haben. Auch
der Vermerk, ein beisitzender Richter sei an der Unterzeich-
nung des Urteils verhindert gewesen, muß seinen Urheber er-

kennen lassen (Sen.Urt. v. 12. Januar 1961 - II ZR 149/60, NJW 1961, 782; BGH, Urt. v. 22. September 1977 - VII ZR 144/77, NJW 1978, 217; Zöllner/Gummer, ZPO 19. Aufl. § 516 Rdn. 8).

Diese Voraussetzung ist - wie die Beschwerdeführerin erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses geltend gemacht hat - vorliegend nicht erfüllt. In der Urteilsausfertigung, die der Klägerin zugestellt wurde, sind die Namen des Vorsitzenden Richters und der beiden Handelsrichter in Maschinschrift nebeneinander wiedergegeben. Dies läßt in Verbindung mit dem Ausfertigungsvermerk in der Regel den Schluß zu, daß das Urteil von den bezeichneten Richtern unterschrieben worden ist (BGH, Beschl. v. 30. Mai 1990 - XII ZB 33/90, FamRZ 1990, 1227). Im vorliegenden Fall befindet sich jedoch unter den Namen der maschinenschriftliche Vermerk: "HR S. ist wegen längerer Geschäftsreise an der Unterschrift verhindert". Daß dieser Vermerk, wie nach § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlich, vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterschrieben wurde, ist der Ausfertigung nicht zu entnehmen. Es wurde vorliegend auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterzeichnung des Verhinderungsvermerks in der Ausfertigung auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen.

Der auf der Urteilsausfertigung angebrachte Vermerk zerstört somit zwar den Anschein, daß die maschinenschriftlichen Namensangaben die Unterschriften der Richter wiedergeben, die das Urteil in der Urschrift tatsächlich unterzeichnet haben; da er selbst nicht unterschrieben ist, fehlt es



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aber an einem Wirksamkeitserfordernis der Urteilszustellung (BGH, Urt. v. 22. September 1977 aaO; MüKo ZPO/v. Feldmann, § 170 Rdn. 4).

2. Da somit die Berufungsfrist nicht versäumt ist, erübrigt sich ein Eingehen auf den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin.

Boujong

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette

Dr. Greger